

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 18.01.2024

Az.: 10 K 8/22



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 25.04.2024	09:30 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Viernau

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Viernau	18, 34/1	Gebäude- und Freifläche	Auenstraße 16, 98587 Steinbach-Hallenberg OT Viernau	750	891 BV 1
2	Viernau	18, 34/2	Verkehrsfläche	Auenstraße 16, 98587 Steinbach-Hallenberg OT Viernau	11	891 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem Ein- bis Zweifamilienhaus bestehend aus einem älteren Vorderhaus in Fachwerkbauweise (unterkellert, eingeschossig, ausgebautes Dachgeschoss) und einem später massiv ausgeführten Anbau zum Seiten- und Hinterraum (unterkellert, eingeschossig) sowie einen Anbau als Windfang und Bad. Im Hinterraum befindet sich daneben eine freistehende, eingeschossige Scheune.

Verkehrswert:

75.750,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung *(laut Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstück als Splitterfläche im Anschluss an das bebaute Grundstück lfd. Nr. 1 zur Straßen- bzw. Gehweganbindung

Verkehrswert:

250,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 08.03.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.